



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der
Hochschule Ruhr West**

Laufende Nummer: 01/2019

Mülheim an der Ruhr, 28.01.2019

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 und des § 7 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Ruhr West vom 01.04.2015 (Amtliche Bekanntmachung 6/2015) gibt sich die Hochschulwahlversammlung der Hochschule Ruhr West die folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

Teil I – Allgemeine Vorschriften.....	4
§ 1 Aufgaben	4
§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz	4
§ 3 Einberufung und Leitung der Sitzung	4
§ 4 Öffentlichkeit.....	5
§ 5 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung	5
§ 6 Tagesordnung	5
§ 7 Protokoll	6
Teil II – Findungskommission sowie Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums	6
§ 8 – Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Findungskommission.....	6
§ 9 – Verfahren in der Findungskommission	7
§ 10 – Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums.....	8
Teil III – Schlussbestimmungen	9
§ 11 Ergänzende Vorschriften, Änderung der Geschäftsordnung	9
§ 12 Inkrafttreten	9

Teil I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben der Hochschulwahlversammlung ergeben sich aus § 17 HG und bestehen in der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums.

§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Die Hochschulwahlversammlung besteht gemäß § 22a Abs. 1 HG NRW in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit seiner Mitgliederstimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Hochschulrat und Senat sollen bei den Wahlen zum Vorsitz und dessen Stellvertretung berücksichtigt werden. Bis zur Wahl des Vorsitzes leitet die oder der Vorsitzende des Hochschulrats die Sitzung.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) § 7 (6) Geschäftsordnung Senat entsprechend.

§ 3 Einberufung und Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden wird die Sitzung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Einberufung erfolgt elektronisch unter Angabe des Vorschlags der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen.
- (3) Die Einladung zur Sitzung soll den Mitgliedern in der Regel mindestens 12 Werktage vor dem jeweiligen Sitzungstag zugehen.
- (4) Die Hochschulöffentlichkeit wird in geeigneter Weise informiert.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Vorstellung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers und sich darauf beziehende Beratungen sowie die Sitzungen der Findungskommission sind nicht öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mehrheit im Sinne des § 5 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gehen allen anderen Wortmeldungen und Anträgen vor und werden nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jedem ihrer beiden Teile mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Stellt die oder der Vorsitzende fest, dass die Hochschulwahlversammlung nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft die Hochschulwahlversammlung zeitnah zur erneuten Beratung und Abstimmung über denselben Gegenstand ein.
- (3) Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Stimme jedes Hochschulratsmitgliedes zählt doppelt.
- (4) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, beschließt die Hochschulwahlversammlung mit einfacher Mehrheit der gewichteten abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Die offene Abstimmung findet nicht statt bei Personalangelegenheiten und dann, wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben bei der Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung unberücksichtigt.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen und jeweils zu Beginn einer Sitzung von der Hochschulwahlversammlung beschlossen.

- (2) Jedes Mitglied der Hochschulwahlversammlung ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge und Anregungen zum Vorschlag der Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen vor der Sitzung dem Gremienservice elektronisch übermittelt sein.
- (4) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung genannten Beratungsgegenstände gefasst werden. Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ sind unzulässig, sofern nicht alle stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung vertreten sind und zustimmen.

§ 7 Protokoll

- (1) Über alle Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.
- (2) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern der HRW innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, werden auf Verlangen in der Niederschrift vermerkt. Bei namentlichen Abstimmungen wird das Ergebnis namentlich ausgewiesen.

Teil II – Findungskommission sowie Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

§ 8 – Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Findungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Präsidiums bildet die Hochschulwahlversammlung mindestens 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers eine Findungskommission.
- (2) Die Findungskommission besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, die nicht Mitglied des Präsidiums sind und zwei Mitgliedern des Hochschulrats. Sie werden von dem jeweiligen Gremium gewählt und der bzw. dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung unverzüglich nach deren oder dessen Aufforderung benannt.
- (3) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit ihrer Mitgliederstimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (4) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Die Findungskommission tagt nicht öffentlich. Die Gleichstellungsbeauftragte, eine vom Senat zu bestimmende Dekanin oder ein vom Senat zu bestimmender Dekan sowie die Vorsitzenden des wissenschaftlichen Personalrats (bei Vorbereitung der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten) und des Personalrats für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (bei Vorbereitung der Wahl einer Kanzlerin oder eines Kanzlers) nehmen an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als stimmberechtigte Mitglieder der Findungskommission gewählt worden sind.

§ 9 – Verfahren in der Findungskommission

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums werden durch die Findungskommission vorbereitet. Die zu besetzende Stelle der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums ist vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Die Findungskommission empfiehlt dem Hochschulrat und dem Senat zur Zustimmung die Auswahlkriterien, den Ausschreibungstext und die Leitlinien des Fragenkatalogs für das Auswahlgespräch.
- (2) Die Findungskommission sichtet die fristgerecht eingehenden Bewerbungsunterlagen und prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber das im Ausschreibungstext festgelegte Anforderungsprofil für das jeweilige Amt erfüllt. Die Findungskommission führt die Bewerbungsgespräche. Die Ergebnisse der Bewertungen jeder Bewerbung sind zu protokollieren. Nach Durchführung der Anhörung beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an die Hochschulwahlversammlung, die mehrere Vorschläge enthalten sollte (Vorschlagsliste). Sofern geeignete Bewerbungen nur von Personen eines Geschlechts eingegangen sind, wird die Ausschreibungsfrist um drei Wochen verlängert.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission begründet die Vorschläge der Findungskommission. Anschließend stimmt die Hochschulwahlversammlung einzeln über die Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste ab. Die Abstimmung kann im Umlaufverfahren erfolgen. Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht die einfache Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften erhalten, werden von der Vorschlagsliste gestrichen. Die verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste stellen sich der Hochschulwahlversammlung vor. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

- (4) Sofern keine Vorschlagsliste mit mindestens einer Kandidatin oder einem Kandidaten zustande kommt, hat die Hochschulwahlversammlung die Aufhebung des Verfahrens zu beschließen und eine erneute Ausschreibung anzuordnen.

§ 10 – Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Wahl bzw. Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums findet grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
- (2) Die Wahl eines Präsidiumsmitglieds erfordert die Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich die Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften (Hochschulrat, Senat). Die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt im Benehmen der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (3) Wird in einem ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können auf Beschluss der Hochschulwahlversammlung bis zu zwei weitere Wahlgänge erfolgen. Wird die erforderliche Mehrheit auch in einem dritten Wahlgang nicht erreicht, geht das Verfahren an die Findungskommission zurück.
- (4) Die Wahl der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt durch die Hochschulwahlversammlung auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. Die Findungskommission nimmt zu den vorgeschlagenen Personen gegenüber der Hochschulwahlversammlung Stellung. Die nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt.
- (5) Der Senat oder der Hochschulrat können mit einer Mehrheit von fünf Achteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung die Abwahl jedes Mitglieds des Präsidiums empfehlen. Die Hochschulwahlversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Fassung eines solchen Beschlusses über eine Abwahl zu beschließen. Mitgliedern des Präsidiums, deren Abwahl auf der Tagesordnung steht, ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie sind vor dem Wahlgang in nicht öffentlicher Sitzung anzuhören.
- (6) Im Falle der Abwahl eines Präsidiumsmitglieds werden deren oder dessen Aufgaben von den anderen Mitgliedern wahrgenommen. Die Wahl eines neuen Mitglieds des Präsidiums soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen.

Teil III – Schlussbestimmungen

§ 11 Ergänzende Vorschriften, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung.
- (2) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung vom 23.10.2018.

Mülheim und Bottrop, den 28. Januar 2019

Für die Präsidentin der Hochschule Ruhr West
Der Kanzler

gez. Helmut Köstermenke